Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Satzung des Forstzweckverbandes Burbach vom 04.09.2020

mitsamt Genehmigung

I.

Satzung des Forstzweckverbandes Burbach

Präambel

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) bilden die in § 2 dieser Satzung genannten und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder einen Zweckverband mit dem Zweck der forstlichen Betreuung des Waldes der Verbandsmitglieder.

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Forstzweckverband Burbach" und hat seinen Sitz in Burbach.
(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§2
Mitgliedschaft im Verband

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind im Mitgliederverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Forstbetriebsfläche sowie Stimmenzahl und Vertreterzahl der Verbandsmitglieder. Es ist von der Geschäftsleitung des Verbandes (§ 9 dieser Satzung) zu führen und laufend zu ergänzen.
(2) Darüber hinaus können weitere Eigentümer von Waldflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Mitglieder des Verbandes werden.
(3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung).

§3
Aufgaben des Verbandes

(1) Die Aufgabe des Verbandes besteht in der gemeinsamen forstfachlichen Betreuung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder. Die Bewirtschaftung des Waldes der Verbandsmitglieder erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan. Auf die forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen aus dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.
(2) Zu den forstfachlichen Betreuungsleistungen zählen insbesondere
a) Wirtschaftsplanung
b) Biologische Produktion
c) Technische Produktion
d) Förderung der Biodiversität im Wald
Auch die Vermarktung von Forstprodukten kann bei Bedarf über den Zweckverband erfolgen. Der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung zwischen dem einzelnen Waldbesitzer und dem Forstfachpersonal abgestimmt.

§4
Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:
1. Die Verbandsversammlung und
2. Der Verbandsvorsteher.

§5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder mit einer Forstbetriebsfläche über 200 ha entsenden je angefangene 200 ha zusätzlicher Forstbetriebsfläche einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
(2) In der Verbandsversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder nach der Größe der im Verzeichnis zu § 2 der Verbandssatzung aufgeführten Forstbetriebsfläche. Die Verbandsmitglieder haben je angefangenen ha Forstbetriebsfläche eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat wenigstens eine Stimme.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sofern Vertreter eines Verbandsmitgliedes unterschiedlich abstimmen, werden sämtliche Stimmen dieses Verbandsmitgliedes als ungültig gewertet. Bei Verbandsmitgliedern mit mehreren Stimmen wird für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei Beschlüssen die gesamte Stimmenzahl des Verbandsmitglieds berücksichtigt, wenn mindestens ein Vertreter anwesend ist.
(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmenzahl, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung von Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Versammlung zu schließen. Der Versammlungsleiter kann in diesem Fall sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung eröffnen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliederstimmen beschlussfähig. Diese Regelung gilt nicht für eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung des Verbandes. Die Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Inhalte der Tagesordnung der ursprünglichen Einladung.
(5) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(6) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem Mitglied der Verbandsversammlung eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
(7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW und der Hauptsatzung der Gemeinde Burbach nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
(8) Im Übrigen finden auf die Bestellung der vertretungsberechtigten Personen und auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und ergänzend der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist oder die Entscheidung auf ein anderes Organ übertragen wurde.
(2) Sie beschließt insbesondere über:
a) die Verbandssatzung und ihre Änderung
b) die Aufnahme neuer Mitglieder
c) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes
d) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers
e) die Höhe der Verbandsumlage
f) die Festlegung von Entgelten für die Vermarktung von Forstprodukten über den Zweckverband
f) die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes
g) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
h) den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
i) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei der Auflösung

§7
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter der Gemeinde Burbach für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird sie durch den Bürgermeister der Gemeinde Burbach einberufen.
(3) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
Die Fristen gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§8
Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Gemeinde Burbach, Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Burbach.
(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
(3) Verpflichtungserklärungen sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter.
(4) Der Verbandsvorsteher ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Die Regelungen gelten für die Vertreter im Verhinderungsfall entsprechend.
(5) Scheidet der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter aus seinem Hauptamt aus, so endet jeweils auch ihre Funktion im Verband. Tritt dieser Fall gleichzeitig beim Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ein, so wählt die Verbandsversammlung die Nachfolger für die Dauer der jeweiligen Vakanz im Hauptamt.

§9
Personal, Geschäftsleitung

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen haupt- und nebenamtlichen Dienstkräfte einstellen oder mit Dritten Vereinbarungen über die Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen.
(2) Die Auflösung des Verbandes kann nur unbeschadet der erworbenen Rechte seiner haupt- und nebenamtlichen Dienstkräfte erfolgen.
Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die hauptamtlichen Dienstkräfte von der Gemeinde Burbach übernommen.
(3) Die Geschäftsleitung des Verbandes nimmt die Gemeinde Burbach kostenfrei wahr. Der Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt wird, darf der Verbandsversammlung nicht angehören und ist ebenso wie alle anderen mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung des Verbandes Beauftragten dem Verbandsvorsteher unterstellt.
(4) Erhält der Zweckverband durch längere Krankheit eines Beschäftigten nicht den Zuwendungshöchstbetrag für eigenes Personal nach der Richtlinie „Direkte Förderung" des Landes NRW, wird der Fehlbetrag zwischen der tatsächlichen Fördersumme und dem Zuwendungshöchstbetrag durch die Gemeinde Burbach ausgeglichen.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) entsprechende Anwendung.

§10
Haushaltsjahr und Haushaltssatzung

(1) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
(2) Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt diesen der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres.
(3) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltsatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
(4) Die Zahlungsabwicklung nach § 31 KomHVO NRW in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch die Gemeinde Burbach
(5) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes gelten die Bestimmungen des 10. Teils der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ein externer Rechnungsprüfer bestellt wird. Die dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzurechnenden Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 11
Verbandsumlage

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Umlage wird nach der Forstbetriebsfläche bemessen und in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Zur Liquiditätssicherung wird sie zu Beginn eines Haushaltsjahres eingezahlt und mit dem Jahresabschluss spitz abgerechnet.
Die Gemeinde Burbach trägt einen Anteil von 35%, den verbleibenden Betrag tragen die übrigen Mitglieder entsprechend dem Anteil ihrer Forstbetriebsfläche an der Forstbetriebsfläche insgesamt. Für die Vermarktung von Forstprodukten wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

§12
Auflösung, Austritt

(1) Im Falle der Auflösung geht das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Burbach über. Evtl. verbleibende Schulden gehen nach dem Verhältnis der Forstbetriebsfläche an die Verbandsmitglieder über.
(2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt. Sofern ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten möchte, ist eine schriftliche Erklärung an den Verband erforderlich, dass die Kündigung der Mitgliedschaft beabsichtigt ist und der auf das Verbandsmitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung berechnet und festgestellt werden soll. Die Berechnung soll innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis sämtlicher für die Berechnung erforderlichen Daten erfolgen.
Die Kosteh der Berechnung (z.B. Gutachterkosten) trägt das kündigungswillige Verbandsmitglied.
(3) Die Verbandsversammlung stellt die Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und den auf das kündigungswillige Mitglied entfallenden Anteil durch Beschluss fest. Der auf das kündigungswillige Mitglied entfallende Anteil errechnet sich aus

der Größe seiner Forstbetriebsfläche im Verhältnis zur Forstbetriebsfläche aller Verbandsmitglieder. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes. Das Ergebnis ist dem kündigungswilligen Verbandsmitglied mitzuteilen.
(4) Jedes Mitglied des Verbandes kann seine Mitgliedschaft nach Ablauf von 10 Jahren kündigen. Danach beginnt die Frist von 10 Jahren erneut. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn zuvor das Auseinandersetzungsverfahren nach Abs. 2 durchgeführt worden ist und die Kündigungserklärung dem Verband innerhalb eines Jahres nach Feststellung gemäß Abs. 3 Satz 1 zugegangen ist.
(5) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.
(6) Die Kündigung gilt als zurückgenommen, sofern der auf das kündigende Mitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und sonstigen Verbindlichkeiten des kündigenden Mitglieds gegenüber dem Forstzweckverband bis zum Ablauf der Kündigungsfrisst nicht vollständig bezahlt worden sind.
(7) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§13
Anwendung von Gesetzen, Gleichstellung

(1) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das GkG sowie die GO NRW und die BekanntmVO NRW mit den dazu ergangenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
(2) In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§14
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in "Burbach informiert, Amtsblatt der Gemeinde Burbach".
(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus in Burbach. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.
(3) Die Bekanntmachungen sollen nachrichtlich auch im Internet auf der Homepage des Verbandes bzw. bei deren Fehlen auf der Homepage der Gemeinde Burbach veröffentlicht werden.

§15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Für die GEMEINDE BURBACH entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2020 13.08.2020 Christoph Ewers, Bürgermeister	Für die Waldgenossenschaft Holzhausen 13.08.2020 Christoph Ewers

Für die Waldgenossenschaft Lützeln 13.08.2020 Hans-Werner Metz	Für die Waldgenossenschaft Hochwald Lippe Komplex A 13.08.2020 Andreas Diehl
Für die Waldgenossenschaft Hauberg Lippe Komplex B 13.08.2020 Jürgen Klein	Für die Waldgenossenschaft Oberdresselndorf 13.08.2020 Diana Rutenbeck
Für die Waldgenossenschaft Niederdresselndorf 13.08.2020 Markus Freund	Für die Waldgenossenschaft Burbach 13.08.2020 Josef Mitterfellner
Für die Waldgenossenschaft Wahlbach 13.08.2020 Paul Gerhard Sauer	Für die Waldgenossenschaft Nenkersberg 13.08.2020 Michael Heupel
Für das Waldgut Mischebach 13.08.2020 Christopher Brune	Für die Waldgenossenschaft Würgendorf 13.08.2020 Rolf Reuter
Für die Waldgenossenschaft Gilsbach 13.08.2020 Horst Oerter	Für die Dynamit Nobel Defence GmbH 13.08.2020 Jochen Mittelstädt
Für die Waldgenossenschaft Nassau- Dillenburger Hochwald 13.08.2020 Arnold Bäcker	Für die Waldgenossenschaft Hachenburger Hochwald 13.08.2020 Armin Gräf
Für die Waldgenossenschaft Wiedersteiner Hauberg 13.08.2020 Armin Gräf	Für die Waldgenossenschaft Rendsdorfer Hochwald 13.08.2020 Armin Gräf

Mitglieder des Forstzweckverbandes Burbach

Verzeichnis zu § 2 Verbandssatzung

Stand: 13.08.2020

	Mitglieder	Forstbetriebs-fläche	Stimmen	Sitze
1	Gemeinde Burbach	634,62 ha	635	4
2	WG Holzhausen	90,58 ha	91	1
3	WG Lützeln	163,64 ha	164	1
4	WG Lippe Komplex A	96,61 ha	97	1
5	WG Lippe Komplex B	152,54 ha	153	1
6	WG Oberdresselndorf	42,58 ha	43	1
7	WG Niederdresselndorf	155,22 ha	156	1
8	WG Burbach	821,03 ha	822	5
9	WG Wahlbach	777,92 ha	778	4
10	WG Nenkersberg	111,28 ha	112	1
11	Waldgut Mischebach	58,69 ha	59	1
12	WG Hauberg Wiederstein	336,23 ha	337	2
13	WG Nassau-Dillenburger Hochwald	36,52 ha	37	1
14	WG Rendsdorfer Hochwald	18,54 ha	19	1
15	WG Hachenburger Hochwald	34,79 ha	35	1
16	WG Würgendorf	633,12 ha	634	4
17	WG Gilsbach	619,54 ha	620	4
18	Dynamit Nobel	148,46 ha	149	1
	Summe	**4.931,91 ha**	**4941**	**35**

II.

Bestätigungsvermerk nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung

Die Bestätigungen, dass der Wortlaut der oben stehenden Zweckverbandssatzung mit den Beschlüssen des beteiligten Gemeinderates Burbach und der beteiligten Waldgenossenschaften bzw. sonstigen Mitglieder übereinstimmt und entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren wurde, liegen mit den entsprechenden Auszügen aus den jeweiligen Sitzungsniederschriften bzw. Beitrittserklärungen vor.

III.

Genehmigung

Die oben stehende Zweckverbandssatzung wurde am 04.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 GkG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), durch den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt.

IV.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zweckverbandssatzung sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG, gemäß §§ 1 – 4 der BekanntmVO und gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 30.06.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.04.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gegen die vorstehende Zweckverbandssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
b) die Zweckverbandssatzung ist nicht ordnungsgemäß vorher bekannt gemacht worden,
c) der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung und / oder Bürgermeister hat den Beschluss der Zweckverbandsversammlung bzw. des Rates vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber einer der beteiligten Kommunen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 04.09.2020
Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
i. A.

Rüdiger Pankratz
Kreisoberverwaltungsrat

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Landessiegel